

N i e d e r s c h r i f t

**über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Baesweiler
im Sitzungssaal des Rathauses Setterich am 07.12.2004**

Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 18.15 Uhr

Anwesend waren:

a) Bürgermeister Dr. Linkens als Vorsitzender
(stimmberechtigt gem. § 57 Abs. 3 GO NW)

b) stimmberechtigte Mitglieder:

Beckers, Rolf	Mohr, Christoph
Burghardt, Jürgen	Bockmühl, Gabriele
Nohr, Jens	für Pehle, Bernd
für Dederichs, Norbert	Puhl, Mathias
Geller, Herbert	Reinartz, Ferdi
Lankow, Wolfgang	Scheen, Wolfgang
Mandelartz, Alfred	Schmitz, Hendrik
Meirich, Thomas	Zantis, Jürgen
Mohr, Bruno	

c) von der Verwaltung:

I. und Techn. Beigeordneter Strauch
Beigeordneter Leßmann
StVR Schmitz
StAR Derichs
StAng Schallenberg als Schriftführer

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses waren durch Einladung vom 01.12.2004 für Dienstag, 07.12.2004, 18.00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung in den Sitzungssaal des Rathauses Setterich einberufen worden.

Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht worden.

Bürgermeister Dr. Linkens stellte fest, dass der Haupt- und Finanzausschuss nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig war.

T A G E S O R D N U N G

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 02.11.2004
2. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2005
3. Beratung über eventuelle Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2005
4. Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Baesweiler 2005 für das Haushaltsjahr 2005
5. Beratung des Investitionsprogramms der Stadt Baesweiler 2005 für die Jahre 2004 bis 2008
6. Beteiligungsbericht 2005 der Stadt Baesweiler
7. Stellenplan 2005
8. Erhöhung der Benutzungsgebühren der stadteigenen Obdachlosenunterkünfte Peterstraße 190, 192, 194 und 196 sowie Am Bauhof 4
9. Änderung der Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Baesweiler vom 19.11.1996 in der Fassung der Änderungssatzung vom 31.03.2004 - Straßenverzeichnis -
10. Mitteilungen der Verwaltung
11. Anfragen von Ausschussmitgliedern

B) Nicht öffentliche Sitzung

12. Personalangelegenheiten
13. In Trägerschaft des Kreises Aachen befindlicher Kindergarten im Stadtteil Setterich „Am Weiher“;
hier: Erbbaurechtsvertrag
14. Mitteilungen der Verwaltung
15. Anfragen von Ausschussmitgliedern

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 02.11.2004

Der Haupt- und Finanzausschuss nahm die Niederschrift vom 02.11.2004 einstimmig zur Kenntnis.

2. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2005

Mit Beschluss des Stadtrates vom 16.12.2003 wurden die Hebesätze für die Realsteuern für 2004 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	234 v.H.;
Grundsteuer B	375 v.H.;
Gewerbsteuer	398 v.H..

Bei der Ermittlung der Schlüsselzuweisungen im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) werden der Stadt jedoch Steuereinnahmen nach fiktiven Hebesätzen angerechnet. Seit 2003 und auch für das Jahr 2005 sind diese Hebesätze festgesetzt auf:

Grundsteuer A	192 v.H.;
Grundsteuer B	381 v.H.;
Gewerbsteuer	403 v.H..

Die bisher festgesetzten Hebesätze für die Grundsteuer B (375 v.H.) und die Gewerbsteuer (398 v.H.) unterschreiten die fiktiven Hebesätze (381 v.H. bzw. 403 v.H.).

Herr Bürgermeister Dr. Linkens schlug dennoch vor, die Hebesätze unverändert zu belassen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt dem Stadtrat einstimmig vor, für das Jahr 2005 eine Hebesatz-Satzung zu erlassen und die Hebesätze gegenüber dem Jahr 2004 unverändert zu belassen.

3. Beratung über eventuelle Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2005

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2005 lag nach öffentlicher Bekanntmachung am 10.11.2004 in der Zeit vom 11.11.2004 bis einschließlich 19.11.2004 öffentlich aus. Innerhalb von 14 Tagen nach Auslegung des Entwurfes, **also bis einschließlich 26.11.2004**, konnten Einwohner oder Abgabepflichtige Einwendungen gegen diesen Entwurf erheben.

Die Entwurfsunterlagen wurden der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer und der Landwirtschaftskammer Rheinland zur Stellungnahme vorgelegt.

Die Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer liegt inzwischen vor, sie ist den Fraktionsvorsitzenden mit gleicher Post zugestellt worden. Die Stellungnahmen der anderen Kammern liegen noch nicht vor. Einwendungen von Einwohnern und Abgabepflichtigen sind nicht eingegangen.

Herr Bürgermeister Dr. Linkens führte weiterhin aus, dass entgegen der Stellungnahme der IHK die Schlüsselzuweisungen nicht konstant geblieben sind, sondern seit 2002 merklich gesunken sind. Wortmeldungen und Einwendungen seitens der Ausschussmitglieder gab es keine.

4. Beratung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2005

Gegenüber dem in der Ratssitzung am 09.11.2004 zugeleiteten Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 haben sich eine Reihe von Veränderungen ergeben, die auf

- die Ergebnisse der Regionalisierung der November-Steuerschätzung,
- das Nachtrags-GFG des Landes Nordrhein-Westfalen für 2004/2005 sowie
- Änderungen des Solidarbeitragsgesetzes 2004/2005

zurückzuführen sind und zu Änderungen der Entwurfsfassung führen. Diese Änderungen und sich daraus ergebende weitere Veränderungen sind in der dieser Vorlage beigefügten tabellarischen Übersicht dargestellt. Sie führen in der Summe beim Verwaltungshaushalt zu einer Verschlechterung von 184.000 €, die durch weitere rechtlich zulässige Zuführungen aus dem Vermögenshaushalt in gleicher Höhe gedeckt werden. Im Vermögenshaushalt stehen der Summe der Verschlechterungen in Höhe von 1.001.000 €

Verbesserungen in Höhe von 1.163.000 € gegenüber. Nach den entsprechenden Zuführungen an den Verwaltungshaushalt ist zur Deckung der Investitionen im Vermögenshaushalt eine unveränderte Kreditaufnahme ausgewiesen, während die Entnahme aus der Rücklage um 22.000 € angehoben werden muss.

Erläuterung der Änderungsvorschläge

1. Allgemeines

Das Landeskabinett hat am 12.11.2004 zu dem Landeshaushalt 2004/2005 sowie zum Gemeindefinanzierungsgesetz und Solidarbeitragsgesetz Nachträge beschlossen, die dem Landtag am 17.11.2004 zugeleitet und im Januar 2005 in abschließender Lesung behandelt werden.

Die Wohngeldentlastung des Landes, die an die Kommunen im Wege der Umsetzung von Hartz IV weitergegeben werden, wird von 405 Mio EUR auf 450 Mio EUR aufgestockt. Davon abgezogen werden 220 Mio EUR für die „Sonderförderung Ost“, sodass noch 230 Mio EUR verbleiben. Dieser Saldo wird nun außerhalb des Steuerverbundes den kreisfreien Städten und Kreisen zukommen und nicht wie bisher an alle Kommunen als investive Schlüsselzuweisung verteilt. Auf den Haushaltsentwurf der Stadt Baesweiler für das Jahr 2005 hat dies zur Folge, dass die im Vermögenshaushalt bei Haushaltsstelle 9.90000.36150 veranschlagte investive Schlüsselzuweisung in Höhe von 615.000 € ersatzlos wegfällt.

Nach der Kabinettsentscheidung ist darüber hinaus vorgesehen, die Einnahmeausfälle für den Steuerverbund auf Grund der nach unten korrigierten Einnahmeerwartungen aus der November-Steuerschätzung für die Städte und Gemeinden zu kreditieren. Daraus folgt, dass die Kreditierung auf insgesamt 1,35 Milliarden Euro ansteigt.

690 Mio EUR	aus 2003 (Verrechnung in 2005);
230 Mio EUR	aus der Mai-Steuerschätzung 2004 (Verrechnung in 2006);
130 Mio EUR	zusätzlich für 2004 aus der November-Steuerschätzung 2004 (Verrechnung in 2006);
300 Mio EUR	für 2005 (Minderung des Verbundbetrages 2006).

Die ursprünglich beabsichtigte Kreditierung eines Teilbetrages nach 2007 ist nun nicht mehr vorgesehen. Die weiteren Steuerausfälle führen bereits jetzt zu der Erkenntnis, dass auch für das Jahr 2006 keine Verbesserungen aus den Schlüsselzuweisungen zu erwarten sind.

Nach der zwischenzeitlich vorliegenden Regionalisierung der November-Steuerschätzung ist für das Jahr 2005 von einem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer von 4,90 Milliarden Euro auszugehen. Die Mai-Steuerschätzung war für das Jahr 2005 noch von einem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer von 5,1 Milliarden Euro ausgegangen.

Hinsichtlich der zukünftig aufzubringenden Leistungen gemäß „Hartz IV“ liegen erste Prognosezahlen aus dem Kreishaus vor, die mit den weiteren Kosten für Leistungen nach SGB XII (einschließlich der bisherigen Grundsicherungsleistungen - GSiG) zu einer finanziellen Belastung führen werden, der eine Kreisumlage von 45,5 v.H. gegenübersteht. Hierzu wird in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses ergänzend berichtet.

2. Änderungen im Detail

a) **Nachtrags-GFG**

Durch die eingangs geschilderten Veränderungen aus einer geänderten Finanzierung der „Sonderförderung Ost“ und unter Berücksichtigung der aus dem Steuerverbund in den Landeshaushalt verlagerten Hartz IV-Regelungen wurde eine zweite Proberechnung durchgeführt. Dabei wurde die verteilbare Verbundmasse im Steuerverbund insofern geändert, als die vorgesehenen investiven Schlüsselzuweisungen, die ursprünglich mit 300 Mio EUR vorgesehen waren, nun auf Null reduziert werden. Für die im Verwaltungshaushalt zu vereinnahmenden konsumtiven Schlüsselzuweisungen wird der Betrag auf 4.132,931 Mio EUR von 4.115,271 Mio EUR angehoben. Hieraus ergeben sich für die Stadt Baesweiler folgende Änderungen:

Im Verwaltungshaushalt
bei HHSt. 1.90000.04100.2/Schlüsselzuweisungen
steigt der Einnahmeansatz von 8.450.000 € auf neu
8.663.000 €.

Im Vermögenshaushalt
bei HHSt. 9.90000.36150.0/Investive Schlüsselzuweisung
sinkt der Einnahmeansatz von 615.000 € auf neu 0 €.

Mit dem Kabinettsentwurf zum Nachtrags-GFG wurde darüber hinaus die Summe der pauschalen Zuweisungen zur Förderung investiver Maßnahmen von ursprünglich 260,891 Mio EUR auf 339,237 Mio € angehoben. Hieraus ergibt sich für die Stadt Baesweiler folgende Ansatzänderung:

Im Vermögenshaushalt
bei HHSt. 9.90000.361003/Investitionspauschale
(allgemein)
steigt der Einnahmeansatz von 370.000 € auf
neu 478.000 €.

Insgesamt führen die Veränderungen im Nachtrags-GFG 2004/2005 im Haushalt der Stadt Baesweiler zu Verbesserungen in Höhe von 321.000 €, denen Verschlechterungen von 615.000 € gegenüberstehen. Damit verbleiben Verschlechterungen in Höhe von 294.000€.

b) Allgemeine Kreisumlage

Der zugeleitete Entwurf der Haushaltssatzung 2005 sah für die zu zahlende allgemeine Kreisumlage 2005 einen Ausgabeansatz in Höhe von 9.075.000 € vor.

Er war berechnet nach den sich aus der ersten Modellrechnung ergebenden Umlagegrundlagen (21.088.398 €) und einem angenommenen Umlagesatz von 43,03 v.H. Dieser Umlagesatz wurde nach den zu diesem Zeitpunkt bekannten Fakten in Ansatz gebracht und ging davon aus, dass die zukünftigen Aufwendungen des Kreises Aachen für die Leistungen nach SGB II (Kosten der angemessenen Unterkunft und darüber hinaus Beihilfen bei bestimmten Ereignissen für erwerbsfähige und hilfebedürftige Personen zwischen dem 15. bis 65. Lebensjahr) und SGB XII (Kosten der bisherigen Sozialhilfe für bedürftige Personen über dem 65. Lebensjahr oder nach Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn sie vollerwerbsgemindert sind. Hierzu gehören dann auch die Personen, die bisher Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz erhalten haben.) in etwa den bisherigen Aufwendungen für die Netto-Belastung aus der zu zahlenden Sozialhilfe nach dem BSHG entsprechen werden. Von der Summe her wäre dies ein Betrag von etwa 39 Mio EUR. Bereits bei der Einbringung des Entwurfes wurde darauf hingewiesen, dass die Zahl der zukünftigen Bezieher des Arbeitslosengeldes II gestiegen ist. Deshalb erhöhen sich auch die Kosten für die angemessene Unterkunft. Die Ermittlung der Summe der tatsächlich entstehenden Belastung aus den Neuregelungen Hartz IV ist äußerst schwierig. Deshalb ist angedacht, die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Einführung Hartz IV im Nachhinein „spitz“ abzurechnen. Damit

würde für beide Seiten das Risiko einer nicht mehr zu korrigierenden Fehleinschätzung entfallen; die tatsächlichen Aufwendungen würden nach Ablauf des Rechnungsjahres nachgezahlt oder erstattet.

Die errechneten Belastungen aus Hartz IV und weitere Belastungen des Kreishaushaltes aus anderen Gründen sehen nach derzeitigen Informationen einen Umlagesatz für 2005 in Höhe von 45,5 v.H. vor. Unter Berücksichtigung der neuen Umlagegrundlagen nach der zweiten Modellrechnung (21.089.546 €) führen

im Verwaltungshaushalt
bei HHSt. 1.90000.83200.0/Kreisumlage (allgemein)
zu einem Ausgabeansatz von bisher 9.075.000 €
auf 9.595.000 €.

c) Kreisumlage Jugendamt

Die Veranschlagung des Ausgabeansatzes für die zu zahlende Kreisumlage Jugendamt ging davon aus, dass für das Jahr 2005 ein Umlageaufkommen in Höhe von etwa 10,3 Mio EUR von den vier Kommunen ohne eigenes Jugendamt zu tragen sind. Entsprechend der anteiligen Umlagegrundlagen hätte die Stadt Baesweiler hiervon etwa 44 % zu tragen (4.560.000 €).

Zwischenzeitlich haben auch hinsichtlich der Höhe des zu finanzierenden Umlageaufwandes mehrere Gespräche mit der Kreisverwaltung stattgefunden. Als Ergebnis kann zusammenfassend festgehalten werden, dass Möglichkeiten zur Minderung der Netto-Belastung genutzt werden und der sich aus 2003 ergebende Betrag der Unterzahlung (242.541 €) dem Aufwand für 2005 hinzugerechnet wird und damit - entsprechend der bisherigen Vereinbarungen - ausgeglichen wird. Für das laufende Haushaltsjahr 2004 zeichnen sich - wie auch bei Jugendämtern anderen Orts (z.B. Pressemitteilung über die Entwicklung der Jugendamtsausgaben in Herzogenrath) - erhebliche Verschlechterungen ab, die an die vier Kommunen ohne eigenes Jugendamt entsprechend der bisherigen Vereinbarungen aber erst später weitergegeben werden (2006). Nach den geführten Gesprächen wird nun von einem Umlageaufkommen in Höhe von etwa 9,8 Mio EUR ausgegangen.

Im Verwaltungshaushalt
bei HHSt. 1.90000.83220.4/Kreisumlage Jugendamt
ist der Ausgabeansatz von bisher 4.560.000 € auf neu 4.340.000 € festzusetzen.

d) Erstattung von Asylbewerberleistungen durch das Land

Nach einer bestandskräftigen Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Münster stehen den Städten und Gemeinden NRW höhere Landeszuschüsse zu, als bisher gewährt wurden.

Berechnungen haben dazu geführt, dass für die vergangenen Jahre nachträgliche einmalige Ansprüche in Höhe von 35.000 € zu veranschlagen sind.

Im Verwaltungshaushalt
bei HHSt. 1.42000.16100.3/Erstattungen durch das Land
ist ein Einnahmeansatz in Höhe von 35.000 € zu bilden.

e) Kostenübernahme für Pflegeaufwand

Die Stadt Baesweiler hat gemäß Vertrag zusätzlich die Pflege und Unterhaltung von ökologischen Ausgleichsflächen /Straßenbegleitgrün übernommen und erbringt diesen Aufwand zukünftig durch das Baubetriebsamt. Hierfür wird eine Einnahme vom Landesbetrieb Straßenbau NRW in Höhe von etwa 70.000 € erwartet.

Im Verwaltungshaushalt
bei HHSt. 1.58000.17400.1/Kostenübernahme für Pflegeaufwand
ist ein Einnahmeansatz in Höhe von 70.000 € zu bilden.

f) Anteil am Fonds Deutscher Einheit/Solidarbeitrag

Im Nachgang zur zweiten Modellrechnung ist eine Neuberechnung der von den Städten zu erbringenden Anteile am Fonds Deutscher Einheit/Solidarbeitrag erfolgt. Daraus ergibt sich eine um etwa 200.000 € höhere Zahlungsverpflichtung für die Stadt Baesweiler. Dies ist in der Berechnung darauf zurückzuführen, dass einerseits eine höhere anteilige Finanzkraft bei der Stadt Baesweiler angerechnet wird und außerdem die anrechenbaren Zahlungen aus dem Steuerverbund im GFG gemindert wurden.

Im Verwaltungshaushalt
bei HHSt. 1.90000.83100.3/Anteil am Fonds Deutsche Einheit -
Solidarbeitrag
ist der Ausgabeansatz von bisher 31.500 € auf neu 233.500 €
festzusetzen.

In der Summe führen die Ansatzveränderungen des Verwaltungshaushaltes zu einer Verschlechterung in Höhe von 184.000 €. Der Betrag des strukturellen Defizites des Verwaltungshaushaltes steigt von bisher 405.000 € um 184.000 € auf 589.000 €. Zur Deckung des Fehlbedarfes sind

im Verwaltungshaushalt
bei HHSt. 1.91500.28010/Zuführung vom Vermögenshaushalt
(Grundstücksverkäufe)
die Einnahmen von bisher 100.000 € auf neu 250.000 € sowie

bei HHSt. 1.91500.28020/Zuführung vom Vermögenshaushalt
(Rücklagenentnahme)
die Einnahmen von bisher 305.000 € auf neu 339.000 €
anzuheben.

g) Veränderungen im Vermögenshaushalt

Durch die eingetretenen Verschlechterungen bei den investiven Schlüsselzuweisungen bei HHSt. 9.90000.36150.0 (Wenigereinnahme 615.000 €) einerseits und den höheren Fehlbedarf des Verwaltungshaushaltes (weitere 184.000 €) andererseits war es erforderlich, für das Jahr 2005 vorgesehene Investitionen in das Jahr 2006 zu verschieben (teilweise Verpflichtungsermächtigungen 2006) bzw. in das Jahr 2004 zur Finanzierung mit Haushaltsresten vorzuziehen.

Die in der beiliegenden Aufstellung dargestellten Veränderungen der Ansätze des Vermögenshaushaltes führen zunächst zu Verschlechterungen von 1.001.000 €, denen rein rechnerisch Verbesserungen in Höhe von 1.163.000 € gegenüberstehen.

Durch den im Verwaltungshaushalt entstandenen höheren Fehlbedarf werden Zuführungen zum Verwaltungshaushalt

im Vermögenshaushalt
bei HHSt. 9.91500.90100.0/Zuführungen zum Verwaltungshaushalt (aus Grundstücksverkäufen)
von bisher 100.000 € auf neu 250.000 € sowie

bei HHSt. 9.91500.90200.7/Zuführung zum Verwaltungshaushalt (aus Rücklagenentnahme)
von bisher 305.000 € auf neu 339.000 € erforderlich.

Die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage

im Vermögenshaushalt
bei HHSt. 9.91000.31000.6/Entnahme aus der allgemeinen Rücklage
erhöht sich von bisher 1.155.000 € um 22.000 € auf neu 1.177.000 €.

Herr Beckers stellte zwei Fragen zum Haushaltsentwurf. Zum einen ging er auf den Ansatz für die Städtepartnerschaften ein, da in 2005 höhere Ausgaben angesichts der „kleinen“ Jubiläen zu erwarten seien.

Bürgermeister Dr. Linkens erklärte, dass auch für 2005 Förderanträge im Rahmen der EU-Förderrichtlinien gestellt werden und von ausreichenden Mitteln auszugehen sei.

Herr Fraktionsvorsitzender Beckers fragte weiterhin an, ob bereits erste Aussagen zum Rechnungsergebnis 2004 gemacht werden könnten. Bürgermeister Dr. Linkens verneinte dies. Da die Kämmerei bis zu diesem Tage mit dem Entwurf des Haushaltes 2005 beschäftigt gewesen sei, seien die Arbeiten am Jahresabschluss 2004 noch nicht aufgenommen worden. Er hoffe jedoch, dass zumindest ein Teil der Kreditermächtigungen des Jahres 2003 nicht erforderlich sei.

Weitere Wortmeldungen von Ausschussmitgliedern gab es keine.

Bürgermeister Dr. Linkens ließ über den Haushaltsentwurf in der aktuellen Fassung abstimmen.

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt dem Stadtrat einstimmig bei vier Enthaltungen vor, den Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 zu beschließen.

5. Beratung des Investitionsprogrammes der Stadt Baesweiler 2005 für die Jahre 2004 - 2008

Grundlage für den Finanzplan, der gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 GemHVO dem Haushaltsplan beizufügen ist, ist u. a. das Investitionsprogramm, das gemäß § 83 Abs. 5 GO NRW vom Stadtrat zu beschliessen ist.

Der Finanzplan ist auf der Basis der für das Haushaltsjahr 2005 vorgeschlagenen Haushaltsansätze unter Berücksichtigung der Prognosen der Landesregierung für die mittelfristige Finanzplanung und nach Anpassung an die bisherige tatsächliche Einnahme- und Ausgabeentwicklung der Stadt Baesweiler erstellt.

Im Investitionsprogramm sind für 2004 und 2005 die Haushaltsansätze veranschlagt und ab 2006 die Investitionsvorhaben des vorjährigen Investitionsprogrammes überwiegend übernommen bzw. auf Grund der Einnahme- und Ausgabeentwicklung neu kalkuliert und veranschlagt worden.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt dem Stadtrat einstimmig vor, das Investitionsprogramm 2005 für 2004 bis 2008 unter Berücksichtigung der Änderungsvorschläge zum Haushalt 2005 zu beschließen.

6. Beteiligungsbericht 2005 der Stadt Baesweiler

Die Stadt Baesweiler ist nach § 112 III der Gemeindeordnung NRW verpflichtet, einen Beteiligungsbericht zu erstellen, der Auskunft gibt über wirtschaftliche Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts. Der Bericht soll insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse und die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft enthalten.

Der Bericht dient der Information der Ratsmitglieder und Einwohner.

Der Beteiligungsbericht ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben erstellt worden und dem Entwurf der Haushaltssatzung beigelegt (Nr. 14 des Inhaltsverzeichnisses).

Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 % beteiligt ist, sind gemäß § 2 II Nr. 8 GemHVO zusätzlich mit ihren Jahresabschlüssen, Lageberichten und Berichten über die Einhaltung der öffentlichen Zielsetzungen dem Haushaltsplan beizufügen (Nr. 15 und 16 des Inhaltsverzeichnisses).

Mit mehr als 50 % ist die Stadt Baesweiler an der ITS - Internationales Technologie- und Service-Center Baesweiler GmbH und an der Baesweiler Entwicklungsgesellschaft mbH beteiligt.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt dem Stadtrat einstimmig vor, den Beteiligungsbericht 2005 sowie die Anlagen über die Mehrheitsbeteiligungen der Stadt Baesweiler zur Kenntnis zu nehmen.

7. Stellenplan 2005

1. Allgemeines

Der Stellenplan hat die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamten und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Angestellten und Arbeiter auszuweisen (vgl. § 6 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung).

Er ist Anlage des Haushaltsplanes und gemäß § 79 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung NW (GO NW) vom Rat in öffentlicher Sitzung zu beschließen. Ausdrücklich sei darauf hingewiesen, dass bei der Erörterung des Stellenplanes im Hinblick auf die gesetzlich vorgeschriebene Öffentlichkeit der Beratung die Diskussion auf Zahl und Art der im Entwurf des Stellenplanes vorgesehenen Stellenplanänderungen zu beschränken ist, während die Erörterung von Personalfragen in öffentlicher Sitzung im Hinblick auf § 30 GO NW (Verschwiegenheitspflicht) unzulässig wäre.

2. Entwurf des Stellenplanes 2005

Zu dem beiliegenden Stellenplanentwurf für das Haushaltsjahr 2005 gab Herr Bürgermeister Dr. Linkens folgende Hinweise:

2.1 Beamtenstellen

2.1.1 Wahlbeamte

Die drei Stellen der Wahlbeamten der Stadt Baesweiler sind entsprechend den Vorschriften der Eingruppierungsverordnung (EingrVO) ausgewiesen. Es ergeben sich in 2005 keine Änderungen.

2.1.2 Laufbahnbeamte (höherer Dienst / gehobener Dienst / mittlerer Dienst)

Die Gesamtzahl der Planstellen der Beamten in den vorgenannten Laufbahnen beträgt unverändert 35.

Im Einzelnen ergibt sich gegenüber dem Stellenplan 2004 folgendes:

Höherer Dienst/Gehobener Dienst:

Es ist vorgesehen, eine Stelle von Besoldungsgruppe A 13 hD BBesG nach Besoldungsgruppe A 10 gD BBesG umzuwandeln.

Die Stelle - Amtsleitung des Stadtentwicklungsamtes - wird im höheren Beamtendienst nicht mehr benötigt, da sie von einem Angestellten besetzt ist. Hinsichtlich der Stellenbesetzung im gehobenen Dienst verweise ich auf die Vorlage „Personalangelegenheiten“ im nicht-öffentlichen Teil dieser Sitzung.

Darüber hinaus ergeben sich bei der Ausweisung der Stellen gegenüber dem Stellenplan 2004 keine Änderungen.

Mittlerer Dienst:

Hier ergeben sich keine Änderungen.

2.2 Angestelltenstellen:

Aufgrund von Arbeitsplatzbewertungen ergibt sich die Umwandlung von 2 Stellen von Vergütungsgruppe VII BAT nach Vergütungsgruppe VIb BAT.

Darüber hinaus ist beabsichtigt, eine Stelle in der Vergütungsgruppe VII BAT und eine Stelle in der Vergütungsgruppe VIII/VII zu streichen.

Es handelt sich hierbei um eine Teilzeitstelle bei Unterabschnitt 200 sowie eine Stelle bei Unterabschnitt 020. Im ersten Fall werden die entsprechenden Aufgaben nunmehr von zwei anderen Teilzeitbeschäftigten wahrgenommen, deren Stundenzahl leicht erhöht wurde. Die zweite Stelle ist aufgrund einer Personaleinsparung im Schreibdienst nicht mehr erforderlich.

Die Gesamtzahl der Planstellen im Angestelltenbereich reduziert sich somit von 92 auf 90 Stellen.

2.3 Arbeiterstellen:

Die Arbeiterstellen reduzieren sich von 79 auf 76 Stellen.

Grund hierfür ist die Streichung von 2 Stellen der Lohngruppen 2/3/3a BZT-G bei Unterabschnitt 561 sowie die Streichung einer Stelle der Lohngruppe 1/1a BZT-G bei Unterabschnitt 701.

Im erstgenannten Fall können die Stellen gestrichen werden, da die Minigolfanlage an eine Privatperson verpachtet wurde. Im zweiten Fall kann die Stelle einer Reinigungskraft eingespart werden, da die Reinigungsfläche nach deren Ausscheiden an eine Reinigungsfirma vergeben wurde.

2.4 Beamte zur Anstellung

In der Stellenübersicht Teil B "Dienstkräfte in der Probe- oder Ausbildungszeit - Beamte zur Anstellung" sind in Besoldungsgruppe A 9 zurzeit 2 Stellen für Inspektorinnen z. A./Inspektoren z.A. vorgesehen.

2.5 Nachwuchskräfte

Die für die Einstellung von Nachwuchskräften benötigten Ausbildungsplätze sind in der Übersicht "Nachwuchskräfte und informatorisch beschäftigte Dienstkräfte" zum Stellenplan 2004 ausgewiesen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt dem Stadtrat einstimmig vor, den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2005 zu beschließen.

8. Erhöhung der Benutzungsgebühren der stadteigenen Obdachlosenunterkünfte Peterstraße 190, 192, 194 und 196 sowie Am Bauhof 4

Die Stadt Baesweiler betreibt Obdachlosenunterkünfte als nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen in den Gebäuden Peterstraße 190-196 und Am Bauhof 4. Für die Nutzung der Einrichtungen sind nach der Satzung über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen öffentlichen Einrichtung in der Stadt Baesweiler zur Unterbringung von Obdachlosen Nutzungsgebühren zu entrichten. Bei diesen Gebühren handelt es sich um Nutzungsgebühren i. S. d. § 6 Kommunalabgabengesetz. Die Gebühren sind daher nach einer Kostenkalkulation gemäß den im Kommunalabgabengesetz geltenden Grundsätzen (Kostendeckungsgrundsatz, Äquivalenzprinzip und Gleichheitsgrundsatz) zu berechnen und festzusetzen. In Anwendung dieser Grundsätze ist die Gebühr kostendeckend zu kalkulieren, ohne dass ein Missverhältnis zwischen der Gebühr und der in Anspruch genommenen Leistung entsteht. Insbesondere darf die Gebühr für die Wohnnutzung die ortsübliche Vergleichsmiete nach der Rechtsprechung nicht übersteigen. Sollten sich bei der Jahresrechnung Defizite oder Überschüsse ergeben, so sind diese innerhalb des Gebührenhaushaltes in den Folgejahren auszugleichen. Eine Zuführung von Überschüssen zum allgemeinen Verwaltungshaushalt ist gesetzlich ausgeschlossen.

Gebührensschuldner sind grundsätzlich die jeweils eingewiesenen Obdachlosen. Soweit diese Anspruch auf Sozialhilfe oder ab 01.01.2005 auf ALG II haben, übernimmt das Sozialamt oder der jeweils zuständige Träger die Gebühren als Kosten der Unterkunft. Unter den ca. 50 Bewohnern der o. g. Einrichtungen sind derzeit nur 6 Personen, die als Selbstzahler die Kosten aus eigenen Einkünften tragen. Aufgrund des Ersatzes der bisherigen Arbeitslosenhilfe durch das neue - geringere - Arbeitslosengeld II wird sich diese Zahl vermutlich weiter reduzieren. Für die verbleibenden Selbstzahler müsste mit den eigenen Einkünften auch die Anmietung von Wohnraum auf dem freien Wohnungsmarkt möglich sein. Hierzu sollte die Nutzungsgebühr durchaus motivieren.

Die letzte Erhöhung der Benutzungsgebühren für die stadteigenen Obdachlosenunterkünfte Peterstraße 190, 192 und 196 sowie Am Bauhof 4 erfolgte im Jahr 1996 gem. der Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen öffentlichen Einrichtung in der Stadt Baesweiler zur Unterbringung von Obdachlosen und über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung.

Aufgrund von Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen wurde die Benutzungsgebühr für die Obdachlosenunterkunft Peterstr. 194 zuletzt zum 01.01.2003 auf 3,29 €/m²/monatl. erhöht. Somit ergeben sich derzeit folgende Benutzungsgebühren:

Stadtteil Baesweiler

Peterstraße 190-192	2,53 €/m ² /monatl.
Peterstraße 194	3,29 €/m ² /monatl.
Peterstraße 196	2,19 €/m ² /monatl.

Stadtteil Setterich

Am Bauhof 4	3,38 €/m ² /monatl.
-------------	--------------------------------

Zu diesen Gebühren kamen jeweils die Nebenkosten hinzu, die bisher "spitz" abgerechnet wurden. Die Spitzabrechnung ist nach der vorliegenden Rechtsprechung aber zukünftig nicht zulässig, so dass für die Zukunft auch für die Verbrauchskosten eine Gebühr nach kommunalabgabenrechtlichen Grundsätzen zu ermitteln ist.

Für die Ermittlung der Gebühren der Obdachlosenunterkünfte für das Jahr 2005 wurde nachstehende Gebührenbedarfsrechnung nach folgenden Grundsätzen erstellt:

- a) Aufgrund der besseren Ausstattung der Gebäude Am Bauhof 4 und Peterstraße 194 wurde für diese Gebäude unter Beachtung des Äquivalenzprinzips eine um 20 % höhere Gebühr errechnet. Dies erfolgt durch eine Kalkulation, bei der die Wohnfläche fiktiv um 20 % erhöht wird.
- b) Die gebäudeabhängigen Kosten wurden nach einem qm-Schlüssel errechnet. Da der Verbrauch eher von der Personenzahl als von der Wohnfläche abhängig ist, wurde für die verbrauchsabhängigen Kosten ein Personen-Schlüssel gewählt.
- c) Bei der Berechnung der Personenzahl für die Verbrauchskosten wird die durchschnittliche Belegung im Jahr 2004 zugrunde gelegt. Für die nicht belegten Plätze werden jeweils 0,5 Personen angerechnet. Der geringere Faktor folgt aus dem bei diesen Plätzen nicht anfallenden Verbrauch an Wasser und Heizkosten.

1.) Grundgebühr

A) Kostenermittlung	Haushaltsansatz 2005 in €
1. Unterhaltung von Gebäuden und Anlagen (aus SN)	5.000,00
2. Unterhaltung von beweglichen Sachen und vermögensunwirksame Anschaffungen (aus SN)	200,00
3. Grundsteuer	2.272,25
4. Gebäudeversicherung	1.232,61
5. Allgemeinstrom	912,00
6. Vermischte Ausgaben	100,00
7. Leistungsverrechnung Baubetriebsamt	4.620,00
8. Abschreibungen	10.067,00
9. Verzinsung des Anlagekapitals	42.088,00
Gesamtkosten	66.491,86

B) Gebührenbedarfsermittlung		
a) Gesamtkosten		66.491,86 €
b) Kalkulatorische Wohnfläche		
Peterstraße 190,192,196	(751,26 qm)	751,26 qm
Bauhof 4/Peterstr. 194	(639,58 qm + 20 % Aufschlag)	767,50 qm
Summe = Kalkulationsfläche		1518,76 qm
kalkulatorische Kosten pro qm	(Gesamtkosten:Kalkulationsfläche)	43,78 €
Kostenanteil Bauhof 4/Peterstr. 194	(43,78 € x 767,50 qm)	33.601,34 €
Qm-Kosten Bauhof 4/Peterstr. 194	(33.601,34 :639,58 qm)	52,54 €
Q m - K o s t e n P e t e r s t r a ß e 190,192,196	(wie kalkulatorische Kosten)	43,78 €

c) Monatsgebühren		
Peterstraße 190,192,196	(43,78 €:12)	3,65€
Bauhof 4/Peterstraße 194	(52,54 €:12)	4,38€

2.) Verbrauchsgebühr

A) Kostenermittlung	(Haushaltsansatz 2005) in €
1. Wasserkosten	5.124,00
2. Heizkosten	17.000,00
3. Kanalbenutzungsgebühren	6.047,01
4. Abfallgebühren	7.499,52
Nebenkosten insgesamt	35.670,53

B) Gebührenbedarfsermittlung		
a) Gesamtkosten		35.670,53 €
b) Personenzahl		
durchschnittliche Belegung		50 Personen
Anteil Stadt für vorgehaltene Plätze	(20 Plätze mit Faktor 0,5)	10 Personen
Gesamtpersonenzahl		60 Personen
c) Monatsbetrag/Person	(Gesamtkosten:Personen:12)	49,54 €

Damit ergeben sich folgende Gebühren:

1.) Grundgebühr

Peterstraße 190,192,196	pro qm Wohnfläche	3,65 €/Monat
Am Bauhof 4/Peterstraße 194	pro qm Wohnfläche	4,38 €/Monat

2.) Verbrauchsgebühr	pro Person	49,54 €/Monat
-----------------------------	------------	---------------

Zu den Erhöhungen, die sich im Vergleich zu den bisherigen Gebühren ergeben, ist darauf hinzuweisen, dass die Kosten für Versicherung, Grundsteuer und Allgemeinstrom bisher zusätzlich zu den Wohngebühren spitz abgerechnet wurden. Diese sind jetzt in der Grundgebühr enthalten, was bereits zwangsläufig zu einer Erhöhung führt.

Die erhöhten Gebühren sind auch angemessen. Der als Vergleichswert heranziehbare Mietspiegel der Stadt Geilenkirchen sieht für vergleichbare Wohnungen einfacher Qualität einen Mietzins von bis zu 4,10 € vor. In dieser Summe sind aber die in der o. g. Grundgebühr enthaltenen Positionen Grundsteuer, Versicherung und Allgemeinstrom nicht enthalten, so dass der Betrag entsprechend zu erhöhen ist. Die ermittelten Gebühren bewegen sich daher im Rahmen der Vergleichswerte und genügen daher auch dem Äquivalenzprinzip.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt dem Stadtrat vor, die im Entwurf vorliegende Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen öffentlichen Einrichtung in der Stadt Baesweiler zur Unterbringung von Obdachlosen und über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung vom 19.12.2002 zu beschließen.

9. Änderung der Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Baesweiler vom 19.11.1996 in der Fassung der Änderungssatzung vom 31.03.2004 - Straßenverzeichnis -

In dem Straßenverzeichnis, das Bestandteil der städt. Straßenreinigungssatzung ist, wird u. a. festgelegt, in welchen Straßen die Reinigungspflicht im Sommer durch Einsatz einer Straßenkehrmaschine von der Stadt wahrgenommen bzw. wo diese Reinigungspflicht ganz oder teilweise auf die anliegenden Grundstückseigentümer übertragen wird.

Die Wahrnehmung der Reinigungspflicht durch die Stadt ist für die Eigentümer immer mit der Erhebung von Straßenreinigungsgebühren verbunden und wird nur in Straßen mit größerer Verkehrsbedeutung von der Straße ausgeübt.

Nach Abschluss der Arbeiten für die Ortsumgehung Puffendorf ist die Verkehrsbedeutung der bisher mittels Straßenkehrmaschine gereinigten Aldenhovener Straße erheblich reduziert, sodass die Reinigungspflicht für die Sommerwartung für die Fahrbahn und die Gehwege bei dieser Straße nunmehr auf die Anlieger übertragen werden sollte.

Bei der Winterwartung sollte es - wie bisher - bei der Reinigungspflicht durch die Stadt verbleiben.

Die Verwaltung schlug aus diesem Grunde eine Satzungsänderung vor.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt dem Stadtrat einstimmig vor, die Reinigungspflicht für die Sommerwartung auf der Fahrbahn und den Gehwegen in der Aldenhovener Straße im Stadtteil Puffendorf auf die Anlieger zu übertragen, wobei die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Baesweiler vom 19.11.1996 - Straßenverzeichnis - i.d.F. der Änderungssatzung vom 31.03.2004 geändert werden soll.

10. Mitteilungen der Verwaltung

Es erfolgten keine Mitteilungen.

11. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Es wurden keine Anfragen gestellt.